

Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010 - Interview mit Justizministerin Mag. Claudia Bandion-Ortner -

Im Rahmen der Sitzung des Creditreform-Beirates am 5. Mai 2010 präsentierte Frau Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia Bandion-Ortner die Kernelemente der größten Reform des Insolvenzrechts seit dem I. Weltkrieg. Exklusiv für „CrefoAktuell“ und die Kunden von Creditreform hat die Justizministerin unten stehendes Interview gegeben.



(BMJ Bandion-Ortner, Geschäftsführer Creditreform Österreich Kubicki)

CrefoAktuell: Was sind die Kernpunkte der Reform des Unternehmensinsolvenzrechts?

Bandion-Ortner: Unter dem Motto „Retten statt Ruinieren“ wird die Unternehmensfortführung erleichtert und eine erneuerte, übersichtliche Verfahrensstruktur geschaffen.

CrefoAktuell: Welche Folgen erwarten Sie von der Neuausrichtung des Insolvenzrechts im Angesicht der Wirtschaftskrise und in der Zeit danach?

Bandion-Ortner: Schon derzeit bietet die Konkursordnung Unternehmen grundsätzlich gute Chancen zu einer Sanierung im Rahmen des Konkursverfahrens. Etwa ein Drittel aller Konkursverfahren enden mit einem Zwangsausgleich. Trotz der guten Sanierungschancen, die die Konkursordnung bietet, zögern viele Unternehmer angesichts der mit dem Konkursverfahren verbundenen Stigmatisierung und Entmachtung, rechtzeitig einen Konkursantrag samt Zwangsausgleich einzubringen.

Um den positiven Sanierungscharakter des Zwangsausgleichs besser zum Ausdruck zu bringen, wird dieses Instrument in Zukunft als Sanierungsplan bezeichnet werden. Bei frühzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans (wenn also schon vor Eröffnung ein Sanierungsplan vorgelegt wird) wird überdies das Insolvenzverfahren als Sanierungsverfahren bezeichnet werden, wobei auch eine Variante des

Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung zur Verfügung steht. Durch diese Neuordnung und „Entstigmatisierung“ wird den Unternehmern ein Anreiz geboten, um auf die Auswirkungen der Krise – wenn nötig – rasch zu reagieren und von den verbesserten Sanierungschancen zu profitieren.

CrefoAktuell: Welche Änderungen ergeben sich durch das neue Insolvenzrecht auf die Situation des insolventen Unternehmens gegenüber der derzeitigen Rechtslage?

Bandion-Ortner: Bisher mussten Schuldner befürchten, dass nach (und wegen) der Konkursöffnung für die Unternehmensfortführung wesentliche Verträge aufgelöst werden. In Zukunft wird es nicht mehr zulässig sein, an das bloße Faktum einer Insolvenzeröffnung die Vertragsbeendigung zu knüpfen. Wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, sind Vertragsauflösungen überdies nur aus wichtigem Grund zulässig.

Im Interesse des Fortbestands des insolventen Unternehmens wird zudem die Frist, während der die Erfüllung eines Absonderungsanspruchs nicht gefordert werden kann, auf sechs Monate verdoppelt. Das bedeutet, dass binnen dieser Frist zum Beispiel betriebsnotwendige Liegenschaften, auf denen Pfandrechte bestehen, nicht verwertet werden dürfen.

Die Frist für die Unternehmensfortführung durch den Masseverwalter wird – im Hinblick darauf, dass in Zeiten der Wirtschaftskrise die Veräußerung von Unternehmen als Ganzes erschwert ist – noch weiter flexibilisiert.

Für Kleingewerbetreibende wird eine Erleichterung bei der Erfüllung der Zahlungsplanquote geschaffen, indem bei Annahme eines Zahlungsplans die zur Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände nicht verwertet werden müssen.

CrefoAktuell: Gibt es aus Sicht der Gläubiger Vorteile im neuen Sanierungsverfahren?

Bandion-Ortner: Grundsätzlich ist eine Sanierung des Schuldners aus Gläubigersicht vielfach schon deshalb positiv, weil dadurch Vertriebspartner erhalten bleiben. Die Förderung der Sanierung wirkt sich somit generell mittelbar positiv auf die Gläubiger aus.

CrefoAktuell: Wird nach dem Entwurf zur neuen Insolvenzordnung während des Sanierungsverfahrens dem gemeinschuldnerischen Unternehmen zur Sanierung Kredit gewährt, so ist diese Forderung auch dann anfechtbar, wenn es für den Kreditgeber offensichtlich war, dass kein taugliches Sanierungskonzept vorlag. Was kann man unter einem „tauglichen Sanierungskonzept“ verstehen?

Bandion-Ortner: Schon derzeit sind nach Eintritt der (materiellen) Insolvenz abgeschlossene, mittelbar nachteilige Rechtsgeschäfte anfechtbar, worunter unter anderem die Kreditgewährung und die Aufrechterhaltung eines Kontokorrentkreditverhältnisses fallen können. Dies verhindert zum Teil aussichtsreiche außergerichtliche Sanierungen. Um das Anfechtungsrisiko nicht zu überspannen, sollen solche Rechtsgeschäfte wegen mittelbarer Nachteiligkeit anfechtbar sein, deren Nachteiligkeit, insbesondere wegen eines offensichtlich untauglichen Sanierungskonzeptes, objektiv vorhersehbar war. Der Begriff des Sanierungskonzeptes findet sich bereits derzeit in der österreichischen Rechtsordnung, etwa in § 13 Eigenkapitalersatz-Gesetz. Ein Sanierungskonzept sollte jedenfalls eine Aussage über die gesamthaften Planungen der erforderlichen Sanierungsschritte sowie als notwendige Voraussetzung für die Ermittlung des Sanierungsbedarfs eine Analyse der Krisenursachen enthalten

CrefoAktuell: Rund die Hälfte aller Insolvenzanträge werden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen. Diese hohe Zahl an „masselosen Konkursen“ stellt seit geraumer Zeit ein Problem dar. Welche Auswirkungen erwarten Sie sich durch das neue Insolvenzrecht in diesem Zusammenhang?

Bandion-Ortner: Die Konkursabweisung mangels Masse kann für Unternehmer deswegen sehr attraktiv sein, weil sie sich auf diese Weise – gerade in jenen Fällen, in denen nicht einmal genügend Vermögen vorhanden ist (oder zu sein scheint), um die Verfahrenskosten zu decken – einer Überprüfung durch einen Masseverwalter entziehen können und dem Gericht keine Anhaltspunkte für

ein mögliches strafbares Verhalten des Unternehmers bekannt werden. Dies ist dann besonders unbefriedigend, wenn es sich beim Schuldner um keine persönlich haftende natürliche Person, sondern um eine juristische Person handelt und für die Gläubiger keinerlei Chance auf spätere Befriedigung ihrer Forderung besteht. Um dem entgegenzuwirken, wird in Hinkunft auch der Mehrheitsgesellschafter zum Erlag eines Kostenvorschusses heranzuziehen sein.

Haben Gläubiger einen Kostenvorschuss erlegt, so wird ihnen der Rückgriff auf jene Personen, die zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet gewesen wären, ganz generell eröffnet und ist nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft. Für diesen Rückforderungsanspruch soll der Gläubiger rasch einen vollstreckbaren Exekutionstitel beim Konkursgericht erhalten können.

Ein weiterer Beitrag zur Zurückdrängung der Konkursabweisungen mangels Masse wird mit einer Änderung der Gewerbeordnung geleistet: Wenn das Vermögen eines Unternehmers nicht einmal mehr dazu ausreicht, um die Kosten des Konkursverfahrens zu decken, sodass es zu einer Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens kommt, ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen. Das Entziehungsverfahren wird derzeit aber dadurch verkompliziert und teilweise verzögert, dass die Gewerbebehörde von der Entziehung der Gewerbeberechtigung trotz Konkursabweisung mangels Masse absehen kann, wenn die Gewerbeausübung im Interesse der Gläubiger gelegen ist. Diese Einschränkung soll in Zukunft entfallen.

Für Fragen zum neuen Insolvenzrecht steht Ihnen der Leiter der Insolvenzabteilung, Mag. Gerhard Weinhofer, unter g.weinhofer@insolvenz.creditreform.at oder 01-2186220-551 jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Ihr CrefoAktuell Team